



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 8. Mai 2016

Per Email: [rechtsdienst@sif.admin.ch](mailto:rechtsdienst@sif.admin.ch)

**Vernehmlassung: Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 1. Februar 2017 zur Vernehmlassung zu einer Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

**I. Vorbemerkungen zum Gesetzgebungsprozess**

Der Bundesrat hat das EFD am 20. April 2016 beauftragt, abzuklären ob zur Verringerung von Markteintrittshürden für Anbieter von innovativen Finanztechnologien im Finanzmarktrecht (Fintech-Unternehmen) regulatorischer Handlungsbedarf besteht. Eine Arbeitsgruppe hat in der Folge in kleinem Kreis diese Thematik bearbeitet und dem Bundesrat Empfehlungen unterbreitet. Dieser hat im Herbst 2016 über Eckwerte möglicher Regulierungsanpassungen beraten und die ersten Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes haben bereits in der Dezembersession 2016 Eingang in die ständerätliche Debatte zur FIDLEG/FINIG-Vorlage gefunden und sind dort zu einem grossen Teil überarbeitet worden. Die Vernehmlassungsvorlage, zu welcher wir nun Stellung nehmen können, entspricht somit den ständerätlichen Beschlüssen. Zwischenzeitlich hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK N) ihre Beratungen zur FIDLEG/FINIG-Vorlage aufgenommen. Voraussichtlich werden diese bereits am 15. oder 16. Mai 2017 abgeschlossen sein, da die Vorlage in der Herbstsession 2017 beraten werden soll (vgl. Medienmitteilung der WAK N vom 5. April 2017). Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsadressaten kommen deshalb zu spät, um noch Einfluss auf Änderungen des Bankengesetzes zu nehmen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der ganzen Thematik erscheint bei dieser Ausgangslage nicht mehr möglich, was zu bedauern ist.

Bahnhofstrasse 35  
CH-8001 Zürich  
Tel. 044 228 70 10  
Fax 044 228 70 11  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Chantepoulet 12  
CH-1201 Genève  
Tél. 022 347 62 40  
Fax 022 347 62 39  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Via Landriani 3  
CH-6900 Lugano  
Tel. 091 922 51 50  
Fax 091 922 51 49  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Die Vorlage ist in sich selbst aber vor allem auch im Kontext mit anderen Regulierungen nicht stimmig. Es ist unverständlich, dass in einem so wichtigen Bereich des Finanzmarktrechtes offensichtlich die Schnelligkeit gegenüber der Qualität bevorzugt wird. Es wäre von der Sache und Wichtigkeit der Vorlage her zwingend, dass der Nationalrat die Änderungen des Bankengesetzes von der FIDLEG/FINIG-Vorlage abspalten würde, mit welcher kein innerer Zusammenhang besteht.

## **II. Allgemeine Bemerkungen**

Der VSV begrüsst grundsätzlich die Initiativen von Parlament und Verwaltung, mit einer Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen den dynamischen Entwicklungen im Bereich der Finanzdienstleistungen Rechnung zu tragen. Der VSV teilt die weit verbreitete Begeisterung nicht, wonach technologische Entwicklung zu einer weitergehenden Globalisierung der Finanzdienstleistungswirtschaft beitragen soll. Es ist vielmehr festzustellen, dass auf internationalem Niveau zunehmende Marktabschottung, ja sogar Nationalisierung die Entwicklung der Finanzmarktregulierung beherrscht.

### **1. Regulierung hat technologie-neutral zu sein**

Es ist einerseits zentral, digitale Geschäftsmodelle mit ihrer Innovationskraft in ihrer Entwicklung nicht zu behindern. Andererseits gilt es sicherzustellen, dass neue Risiken adäquat erfasst werden und der heute nicht mehr durchgängig gewährleistete, faire Wettbewerb unter den verschiedenen Marktteilnehmern gefördert wird. Regulierung hat grundsätzlich technologie-neutral zu sein. Technologische Effizienzgewinne, namentlich solche, welche sich aus (digitaler) Automatisierung und Optimierung von bestehenden Geschäftsprozessen ergeben, dürfen nicht mit Innovation gleichgesetzt werden. Technische Effizienzsteigerung darf *per se* keine besondere regulatorische Förderung erhalten. Das wäre verfassungswidrige Industriepolitik. Innovation ist nicht Staatsaufgabe. Solche Regulierung würde auch den Grundsatz der Technologieneutralität missachten. Entsprechend haben sich sämtliche staatliche Stellen in der Frage, ob eine Technologie oder ein Geschäftsmodell innovativ ist, neutral zu verhalten. Es darf nicht Behörden obliegen, darüber zu befinden, welcher Gedanke und welche Massnahme als Innovation und welche nicht als solche einzustufen ist. Dies würde auf ein von Willkür beherrschte, inkohärente Wirtschaftspolitik hinauslaufen. Der VSV lehnt deshalb technologie-spezifische Regulierungskonzepte strikt ab. Regulierungen sollen aufgrund eines risikobasierten Ansatzes tätigkeitsorientiert erfolgen.

### **2. Kundenschutz und Reputationsrisiken im Auge behalten**

Regulierungen im Bereich der Prävention von Kriminalität (namentlich Geldwäscherei, ihre Vortaten und Terrorismusfinanzierung) und im Umgang mit Personendaten müssen für alle Anbieter gleichermaßen und uneingeschränkt gelten. Der VSV ist zwar grundsätzlich dafür, den bestehenden, heute sehr weit gefassten Begriff der Publikumseinlage zu hinterfragen und sinnvoll einzuengen. Das heutige Einlagenmonopol der Banken schafft zwar einen hohen Grad von Sicherheit für das Publikum, ist aber auf der anderen Seite sehr einengend für die Kapitalbeschaffung durch Unternehmen, namentlich neu in den Markt eintretende Klein- und Kleinstunternehmen. Das Modell der völlig unregulierten «Sandbox» für Publikumseinlagen bis zu CHF 1 Mio. lehnt der VSV

allerdings ab. Die Erfahrung des VSV aus 20 Jahren Tätigkeit als Selbstregulierungsträger zeigt, dass in mehr als 80% aller Fälle, in denen Kleinanleger zu Schaden kamen, unerlaubte Publikumseinlagen eine, wenn nicht die wesentliche Rolle spielten. Insbesondere Crowdfunding, Crowdlending und vergleichbare Modelle der Finanzierungsbeschaffung müssen nicht nur die allgemeinen Regeln (namentlich diejenigen der Prospektpflicht und –haftung) einhalten, sondern auch einer angemessenen regulatorischen Sicherung unterliegen, wenngleich nicht auf dem Niveau der Bankenregulierung. Die Vermittlungstätigkeit, welche die Kreditgewährung durch nicht gewerbsmässig tätige Kreditgeber an Private zu konsumtiven Zwecken zum Ziel hat, muss den gleichen Regeln folgen, wie die anderweitige Gewährung von Konsumkrediten.

### **3. Level Playing field für alle Anbieter**

Fintech-Unternehmen, welche Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, sollen ihrem Risikopotential entsprechend angemessen reguliert werden können. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass es nicht zu wettbewerbsverzerrenden Vorteilen zu Gunsten von neu gegründeten Fintech-Unternehmen kommt und etablierte Finanzdienstleister benachteiligt werden, welche vergleichbare Leistungen erbringen unter Einsatz traditioneller Methoden und Technologien erbringen. Mit anderen Worten sollte auch hier der Grundsatz "gleicher Service - gleiche Regeln" (level playing field) Beachtung finden. So dürfen namentlich die Pflichten im Rahmen der Geldwäschereigesetzgebung (GwG) nicht aufgeweicht werden. Bei neuen Marktteilnehmern ist das Geldwäschereirisiko tendenziell grösser als bei den traditionellen Finanzdienstleistern. Das Schadenpotential mag bei neuen Anbietern vielleicht (z.B. aufgrund kleinerer Geschäftsvolumina) auf den ersten Blick kleiner erscheinen, dafür ist in der Regel die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schadenfällen oft höher. Ein Schaden für Reputation und Integrität des Finanzplatzes kann auch durch viele kleine fehlbare Marktteilnehmer entstehen – nicht zuletzt eines der Argumente, weshalb unabhängige Vermögensverwalter im Rahmen der FIDLEG/FINIG-Vorlage stärker beaufsichtigt werden sollen. Nach unserem Verständnis wären die Bereiche Crowdfunding (Art. 5 Abs. 3 lit. c BankV) und Sandbox (Art. 6 BankV) den Bestimmungen des GwG gänzlich entzogen. Dies ist zu unbedingt korrigieren, weil dies anwendbaren internationalen Standards der OECD (deren absolute Verbindlichkeit nicht nur das EFD, sondern der Gesamtbundesrat sonst bei jeder Gelegenheit betonen) widerspricht. Der schweizerische Finanzplatz kann es sich aus Gründen seiner international weiterhin guten Reputation nicht leisten, dass Finanzintermediäre oder im Finanzbereich tätige Fintech-Unternehmungen selektiv vom Geldwäschereibekämpfungsdispositiv ausgeklammert werden. Im Gegenteil, gerade im Gebiet von neuartigen Dienstleistungsangeboten von Unternehmungen, die auf dem Markt noch nicht etabliert sind, dürfte das Risiko für Geldwäscherei noch grösser sein, als bei den konventionellen Anbietern, deren Geschäftsmodelle und Anfälligkeit für kriminelle Aktivitäten gut bekannt und ausgeleuchtet sind. Die internationale Tendenz ist denn auch entsprechend.

### **4. Keine Finanzmarktbevolligungen als blosse Wertsteigerungsmassnahme für Unternehmen**

Abgelehnt wird vom VSV schliesslich der Einsatz nicht klar definierter Möglichkeiten zur Erlangung finanzmarktaufsichtlicher Bewilligungen, welche primär der Wertsteigerung von Unternehmen dienen, die sich selbst als innovativ darstellen, aber keiner nach den sonst geltenden Regeln der Finanzmarktaufsicht bewilligungs-

pflichtigen Tätigkeit nachgehen. Regulierung soll eben regulieren und soll nicht zu künstlichen Gewinnbeiträgen an Investoren beim Verkauf ihrer auf wenig klarer Grundlage regulierten Unternehmen führen. Finanzmarktbeihilfen und Anchlüsse an Selbstregulierungsorganisation sollen das bleiben, was sie sind, und nicht zu „Awards“ zur Wertsteigerung von Unternehmen verkommen. Finanzmarktaufsicht ist keine „Techie-Messe“ und nicht Hollywood. Für derartige Subventionsmassnahmen fehlt es in der schweizerischen Wirtschaftsordnung an verfassungsmässiger Grundlage.

## 5. Unklare Begriffe und Zuständigkeiten

Der Begriff „Innovation“, wie er im Titel von Art. 1b sowie in Abs. 2 VE-BankG verwendet wird, ist in keiner Weise definiert. Sowohl in Bezug auf das, was als „innovativ“ gelten soll, wie auch in zeitlicher Hinsicht: Die Vorlage sieht de facto eine „ewige“ Förderung vor. Es wird übersehen, dass – und schwergewichtig in technologischen Bereichen – das, was heute neu, morgen schon „von gestern“ und damit veraltet ist. Die zuständigen Behörden würden faktisch gezwungen einen Innovationsindex zu erarbeiten, zu pflegen und laufend zu veröffentlichen, der als Katalog dafür heranzuziehen ist, was denn gerade innovativ sein soll, und was schon zum Mainstream von gestern geworden ist. Dies ist keine Staatsaufgabe. Angebliche oder vermeintliche Innovation kann und soll nicht durch eine Regulierungsbehörde evident gehalten werden. Bereits aus diesem Grund ist der Begriff der Innovation als Voraussetzung für regulatorische Erleichterungen jedwelcher Art aus dem Vorentwurf zu streichen. Gleiches gilt auch für Begriffe wie Startup- oder FinTech-Unternehmen, welche zwar nicht im Gesetzestext, aber im Erläuterungsbegriff verwendet werden. Auch diese sind unklar, offen und können naturgemäss nicht griffig definiert werden. Dementsprechend haben sie blossen Beliebigkeitscharakter. Für die Finanzmarktaufsicht, die nur aufgrund klarer gesetzlicher Grundlagen ihre schweren Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit soll vornehmen dürfen, sind solche Begrifflichkeiten von vornherein ungeeignet. Sie gehören vor allem zur Marketing-Sprache.

Ebenfalls unklar ist, ob der Begriff „wirtschaftliche Einheit“ gemäss Art. 1a lit. c VE-BankG dem Begriff des „Finanzkonzerns“ i.S.v. Art. 3c BankG entspricht. Konzernstrukturen sollten nicht per se benachteiligt werden, denn diese sind nicht zwingend schlechter als stand-alone-Strukturen, und unter Umständen sogar ökonomisch effizienter als übergrosse schwerfällige Einzelgesellschaften. Andererseits sind SPV-Strukturen nur formal, nicht aber wirtschaftlich unabhängig von den Gründern, welche sie finanzieren.

Die Regelung „weder anlegen noch verzinsen“ gemäss Art. 1b Abs. 1 lit. b VE-BankG sowie Art. 6 Abs. 2 lit. b VE-BankV ist unklar. Dies wird auch im Erläuterungsbericht (S. 19) nicht verdeutlicht, welcher nicht deckungsgleich von einem „Verbot des Aktivgeschäfts“ spricht. Es wird offensichtlich übersehen, dass im Bankbereich das Anlagegeschäft für Kunden meist Ausserbilanz- und damit eben nicht Anlagegeschäft ist.

In Widerspruch dazu steht die Regelung, wonach neue Anbieter neben Finanzierung/Crowdfunding auch Anlagegeschäft anbieten können (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11 f.). Hier sind die Abgrenzungen völlig unverständlich. Die Umschreibung „nicht hauptsächlich“ (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. b VE-BankV) ist von grösster Elastizität, so dass der Bestimmung jegliche Trennschärfe fehlt. Würde man sich – wie vom VSV gefordert – von Risikoüberle-

gungen leiten lassen, wäre eine Beschränkung auf das Crowdfunding-Geschäft zwingend. Alles andere ufert in Beliebigkeit aus.

## **6. Es gäbe mehr und wichtigeres zu tun im Fintech-Bereich**

Die Vorlage vernachlässigt den rechtlichen Rahmen vollständig, welcher ergänzend zur Technik vollständig elektronische Abläufe zwischen Anbieter und Kunden ermöglichen und rechtssicher ausgestalten kann. Die Rechtssetzung in der Schweiz hinkt in vielen Bereichen den Anforderungen von Fintech hinterher; aber wohl am Wenigsten in Finanzmarktregulierung. Zu denken ist etwa an klare Regeln zur einheitlichen und einfachen Identifizierung mittels e-ID, zum rechtsgenügenden Zugang relevanter digitaler Dokumente („Briefkasten“) oder zur Beweiskraft in der elektronischen Welt (ZPO und StPO regelt derzeit nur „klassische“ Beweismittel der physischen Welt). Dabei ist auch den besonderen Bedürfnissen von Unternehmen in der elektronischen Welt gebührend Rechnung zu tragen (z.B. Thematik Doppelunterschrift), was derzeit die ZertES nur unvollständig tut.

Diese legislatorischen Aufgaben werden leider nur als Stückwerk angegangen und oft auch liegen gelassen. Dem Bundesrat scheint eine departementsübergreifende diesbezügliche Strategie nach wie vor zu fehlen.

Den Anfang bei der Finanzmarktregulierung zu machen, erachten wir nicht als sachgerecht.

### **III. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Einzelnen**

#### **1. Art. 1a VE-BankG**

In Art. 1a VE-BankG soll ein quantitatives (100 Millionen Franken) und ein qualitatives Element (Anlage oder Verzinsung von Publikumseinlagen) in die Definition des Begriffs „Bank“ verankert werden. FinTech-Förderung soll anbieter- und technologieutral ausgestaltet sein und allen Finanzdienstleistern, also auch den etablierten Akteuren, in gleichem Masse zugute kommen.

Begrüssenswert wäre eine innovationsfördernde Regulierungserleichterung, die sämtlichen – auch den etablierten Akteuren im Finanzmarkt – offen steht und so grösstmögliche Dienstleistungsinnovation gewährleistet. Es wäre deshalb sachgerechter, denjenigen Bereich der Aufsichtsnormen, die Innovationen erschweren, klarer einzugrenzen und diesen – unabhängig von Grösse und Art des Innovators – einem flexibleren Aufsichtsregime zugänglich zu machen. Der Fokus sollte deshalb auf der angebotenen Dienstleistung liegen und nicht auf die Person des Anbieters fokussieren. Dies würde auch dem aufsichtsrechtlichen Credo der FINMA entsprechen, Regeln so festzulegen und anzuwenden, dass sie von jedem Institut entsprechend Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil des individuellen Geschäftsmodells umzusetzen sind. Dieser Ansatz respektiert auch das wichtige Begriffspaar der Prinzipienbasiertheit und der Proportionalität. Die Finanzmarktaufsicht muss diese Prinzipien auf allen Stufen anwenden. Umso mehr müssen die Prinzipien auch im Verhältnis zwischen etablierten Vermö-

gensverwaltern, Versicherungen, Banken, Fondleitungen und neuen Anbietern zur Anwendung gelangen. Nur so ergibt sich mit Bezug auf die Finanzmarktregulierung ein in sich stimmiges Gesamtkonzept, welches überdies keine unsachlichen und unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen beinhaltet.

## 2. Art. 1b VE-BankG

a) Nach dem Erläuterungsbericht soll die Berechnung des Schwellenwertes von CHF 100 Millionen, wie er in Art. 1b Abs. 1 lit. a VE-BankG vorgesehen ist, auf konsolidierter Basis erfolgen. Im Konzern organisierte Unternehmen in- und ausserhalb des Finanzsektors, welche Tochtergesellschaften für Finanzinnovationen gründen würden, wären dadurch benachteiligt. Art. 1b Abs. 1 lit. a BankG sollte folglich dahingehend eingeschränkt oder zumindest verbindlich ausgelegt werden, dass die Begriffe „Finanzgruppen“ und „Finanzkonglomerate“ auf Unternehmensgruppen beschränkt werden, welche exklusiv im Bereich FinTech aktiv sind. Damit würde diese unerwünschte Benachteiligung von Konzernstrukturen vermieden.

Die Problematik einer möglichen Wettbewerbsverzerrung zugunsten neuer Anbieter stellt sich insbesondere auch im Zusammenhang mit der konsolidierten Aufsicht - vorab im Banken- und Versicherungssektor. Im Sinne einer möglichst flexiblen Kooperation zwischen Start-Ups und etablierten Akteuren soll deshalb auch die konsolidierte Aufsicht überprüft und angepasst werden.

b) Die Ausübung des Behördenermessens ist nur für den Bundesrat vorgegeben: Gemäss Art. 1b Abs. 2 VE-BankG soll der Bundesrat die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz berücksichtigen. Die FINMA dagegen soll ihr Ermessen „in besonderen Fällen“ betätigen können, womit ihr keine hinreichend klare Richtlinie gegeben wird (Art. 1b Abs. 4 VE-BankG).

Ziel der Vorlage ist aber die Innovation im Finanzsektor als Ganzes fördern. Ausnahmeregelungen und Ermessensspielräume der vorgenannten Art sind deshalb durch konkrete Zusatzkriterien einzugrenzen, damit das Verhältnis von Regeln und Ausnahmen nicht ins Beliebigere verwässert wird. Bundesrat und Finma müssen auf der Basis von sachlichen, vernünftigen und griffigen Vorgaben Verordnungsrecht schaffen bzw. Recht anwenden können. Richtigerweise müssen als solche Zusatzkriterien die Interessen des Anleger- und Systemschutzes sowie der Reputation des Finanzplatzes gelten. Ausnahmen sind gegen diese Interessen abzuwägen. Die Ermessensbetätigung muss in Anwendung des Legalitätsprinzips für beide Behörden (Bundesrat und FINMA) ausdrücklich im Gesetz festgelegt sein.

Ohne solche Präzisierungen droht angesichts der sehr offenen und unklar abgegrenzten Kompetenzordnung des VE-BankG eine bundesrätliche Kompetenz, quantitative Hürden generell heraufzusetzen (Art. 1b Abs. 2 VE-BankG), welche im Widerspruch zur Kompetenz der FINMA steht, Einzelfall Bewilligungen trotz Überschreitens der gesetzlich gesetzten quantitativen Hürde zu gewähren (Art. 1b Abs. 4 VE-BankG).

Das Ergebnis ist vollständige Unklarheit und Rechtsunsicherheit über die anwendbaren Regeln. Der Erläuterungsbericht (S. 20, 34 u. 35) scheint dies hinzunehmen, obwohl damit eine widersprüchliche, rechtsstaatlich fragwürdige Ermesseneinräumung an Bundesrat und FINMA entstehen würde.

c) Der VE-BankG will die Regeln für neue Anbieter nur „sinngemäss“ zur Anwendung bringen. Dies produziert grosse Rechtsunsicherheit mit Bezug auf den konkreten Umfang der anwendbaren Regeln. Es sollte, allenfalls auch erst bei der weiteren Konkretisierung, Klarheit geschaffen werden, welche der üblichen Aufsichts-, Kontroll- und Schutzelemente in welchem Umfang zur Anwendung kommen.

Jungen, kleinen Fintech-Unternehmen hilft ein solcher Regulierungssalat nicht. Sie haben die finanzielle Kraft nicht, mit teuren Beratern, in einem solch undurchsichtigen Regulierungsdschungel bestehen zu können. Solcherart gestaltete Gesetzgebungsprojekte mögen zwar gut gemeint sein, den gewünschten Effekt werden sie nicht erzielen können.

Vielmehr ist im Gesetz klar aufzuzählen, welche Bestimmungen aus dem BankG uneingeschränkt auch auf Anbieter der neu zu schaffenden Kategorie anwendbar sind

### **3. Art. 6 VE-BankV**

Die Verordnungsvorlage will einen neuen, vollständig regulierungsfreien Bereich für das Poolen von Kundengeldern schaffen. Ein Bereich, in welchem Kundengelder gesammelt und weitergeleitet werden können, ohne dass die FINMA oder eine nach dem GwG zugelassene SRO irgendwelche Aufsichtsbefugnisse hat. Die daraus resultierenden Risiken sollen dadurch im Griff gehalten werden, dass die Summe der eingesammelten Kundengelder nie mehr als CHF 1 Mio. betragen soll.

Nur auf den ersten Blick sieht dies verlockend aus. Schon im Erläuterungsbericht (S. 11) wird deutlich zum Ausdruck, dass es beim Poolen von Kundengeldern nicht bei 1 Million Fr. bleiben wird. Der Grenzwert von CHF 1 Mio. gilt dabei für alle Einlagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einem Konto der Plattform gehalten werden. Einlagen, welche vor diesem Zeitpunkt gesammelt und bereits weitergeleitet wurden, zählen nicht dazu (Möglichkeit für aktives Window-Dressing). Somit können im bewilligungsfreien Raum Volumen weit über CHF 1 Mio. abgewickelt werden, wenn das Geschäft, was zu befürchten ist, als „Durchlauferhitze“ betrieben wird. Das einzige, was gefordert wird, ist ein Warnhinweis, dass die Einlagensicherung der Banken nicht greife.

Wenn wie vorgeschlagen Recht gesetzt wird, werden solche Unternehmen Kundengelder nicht über Schweizer Banken sammeln können. Das Recht wird toter Buchstabe bleiben. Die FINMA wird erfahrungsgemäss dafür sorgen, dass die Banken solchen Firmen, welche Konten für ihre Pools bei ihnen unterhalten (wollen), mit einer Dichte und Intensität auf die Finger schaut, dass es unattraktiv bleibt, nach Art. 6 VE-BankV zulässige Geschäfte über eine Schweizer Bank abzuwickeln. Das Geld dieser Pools wird also auf weniger regulierte Finanzplätze im nordamerikanischen oder asiatischen Raum ausweichen müssen.

Art. 6 VE-BankV widerspricht den Vorgaben der FATF zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Als anerkannte SRO nach dem GwG warnt der VSV ausdrücklich vor Regulierungsexperimenten, wie sie mit Art. 6 VE-BankV gemacht werden. Nicht ohne Grund untersagt der VSV in seinen, heute von den FINMA als Verhal-

tensregeln für die Vermögensverwaltung anerkannten Standesregeln seit bald 30 Jahren, Kundengelder - ungeachtet der Höhe und des Bestimmungszwecks – zu poolen. Die Schadensneigung und Risiken, dass solche Möglichkeiten zu Anlageschwindeln aller Art und zu Zwecken der Geldwäscherei missbraucht werden, ist sehr hoch. Praktisch jeder Fall von Anlagebetrug in der Schweiz in den vergangenen Jahren war auch ein Fall des unerlaubten Poolens von Kunden- oder Anlegergeldern.

Unternehmen, welche Kundengelder bis zu CHF 1 Mio. für nach Art. 6 VE-BankV beschränkten Zwecke poolen wollen, müssen auf jeden Fall der Regulierung nach dem GwG unterstehen und einer anerkannten SRO unterstehen bzw. mit Inkrafttreten des FINIG einer Aufsichtsorganisation unterstehen, welche nicht nur die Einhaltung der Geldwäschereiregeln, sondern auch die Einhaltung der Vorgaben von Art. 6 VE-BankV überwacht. Ohne solche regulatorischen Massnahmen kann dies zum Reputationsproblem für den Finanzplatz Schweiz werden.

Art. 6 VE-BankV ist entsprechend anzupassen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**

Alexander Rabian

Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

  
Andreas Brüggen  
Corporate Services